

Gemeinde Münstertal

**Bebauungsplan „Integriertes Wohnen östlich
der Abt-Columban-Schule“**

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Freiburg, den 07.11.2016



Freie Landschaftsarchitekten bld
www.faktorgruen.de

Freiburg
Merzhauser Str. 110
0761-707647-0
freiburg@faktorgruen.de

Heidelberg
Franz-Knauff-Str. 2-4
06221-9854-10
heidelberg@faktorgruen.de

Rottweil
Eisenbahnstr. 26
0741-15705
rottweil@faktorgruen.de

Stuttgart
Schockenriedstraße 4
0711-48999-480
stuttgart@faktorgruen.de

Gemeinde Münstertal,

Bebauungsplan „Integriertes Wohnen östlich der Abt-Columban-Schule“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

INHALTSVERZEICHNIS

1 Aufgabenstellung 3

2 Rechtliche Rahmenbedingungen 4

3 Untersuchungsgebiet und Untersuchung 5

4 Ergebnisse der Geländebegehung und Auswahl potenziell vorkommender Arten 10

4.1 Europäische Vogelarten..... 10

4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie 10

5 Relevanzprüfung..... 12

5.1 Europäische Vogelarten..... 13

5.2 Fledermäuse 15

6 Weiterer Untersuchungsbedarf 16

7 Fazit und Bewertung des Vorhabens 16

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Übersicht über das Bebauungsplangebiet 3

Abbildung 2: Lage des Vorhabenbereichs 6

Abbildung 3: Westlicher Teil des Vorhabenbereichs mit Blick auf die L 123 6

Abbildung 4: Gehölzreihe entlang des Neumagen im Norden sowie der mittig stehende Apfelbaum bei den Pferdestallungen..... 7

Abbildung 5: Gehölzreihe im Süden des Gebietes (rechts im Bild) sowie der Vorhabenbereich (links im Bild)..... 7

Abbildung 6: Der Fluss Neumagen mitpotenziellen Strukturen für den Feuersalamander 8

Abbildung 7: Pferdekoppel und Stallungen im Osten des Vorhabenbereichs 8

Abbildung 8: Apfelbaum in der Mitte des Vorhabenbereichs mit angebrachtem Nistkasten 9

Abbildung 9: Grobe Lage des Salamander-Funds aus dem Jahr 2016..... 11

1 Aufgabenstellung

Planvorhaben

Die Gemeinde Münstertal beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Integriertes Wohnen östlich der Abt-Columban-Schule“. Auf dem ca. 1,8 ha großen Gelände soll ein Neubau entstehen, der als Wohnheim für Integriertes Wohnen vorgesehen ist (Abb. 1).

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie wurde dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

Planung



Abbildung 1: Übersicht über das Bebauungsplangebiet

Zielsetzung

Ziel dieser Unterlage ist die artenschutzrechtliche Prüfung des Planvorhabens sowie die Formulierung ggf. notwendiger Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern.

Vorgehensweise

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung erfolgte eine Ersteinschätzung des Habitatpotenzials des Vorhabenbereichs für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten. Erfolgen Hinweise von Strukturen, die ein potenzielles Vorkommen einzelner Artengruppen nicht ausschließen, müssen die betroffenen Artengruppen tiefer gehend untersucht werden.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) welches am 01.03.201 in Kraft getreten ist und zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinie geändert.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- es keine zumutbaren Alternativen gibt und
- der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt, z.B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann verhindert werden, wenn die ökologi-

sche Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist., oder wenn diese durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden auch als CEF-Maßnahmen bezeichnet. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Wichtige Definition zu §
44 Abs. 1 Nr. 2
BNatSchG*

Erhebliche Störungen

Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder durch die Handlung einen hohen Energieverbrauch haben. Sie kann durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten.

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3 Untersuchungsgebiet und Untersuchung

*Beschreibung des
Untersuchungs-
raums*

Das Plangebiet ist im Zentrum von Münstertal gelegen. Nördlich erschließt sich die Landesstraße L 123. Westlich liegt eine Schule an der Abt-Columban-Straße. Im Osten schließen sich Wohngebäude und eine Pferdestallung (Abb. 7) mit Weide an. Südlich verläuft der Fluss Neumagen. Dieser bildet mit seinen gewässerbegleitenden Auwaldstreifen das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (Abb. 4). Allgemein ist das Plangebiet dörflich geprägt.



Abbildung 2: Lage des Vorhabenbereichs

Das Plangebiet ist größtenteils unbebaut, die dortige Fettwiese ist bestandsprägend (Abb. 3).

In den westlichen Randbereichen stehen Gehölze mit einem niedrigen Brusthöhendurchmesser (BHD), die die Schule von dem Plangebiet abschirmt, dahinter schließt sich Wohnbebauung an. Südlich entlang des Fluss Neumagen (Abb. 6) verläuft ein Schotterweg (Abb. 5), der vor allem durch Spaziergänger zur Erholungssuche genutzt wird.

Mittig auf der Wiese steht ein Apfelbaum mittleren Alters (Abb. 8).

Fotos



Abbildung 3: Westlicher Teil des Vorhabenbereichs mit Blick auf die L 123



Abbildung 4: Gehölzreihe entlang des Neumagen im Norden sowie der mittig stehende Apfelbaum bei den Pferdestallungen



Abbildung 5: Gehölzreihe im Süden des Gebietes (rechts im Bild) sowie der Vorhabenbereich (links im Bild)



Abbildung 6: Der Fluss Neumagen mitpotenziellen Strukturen für den Feuersalamander



Abbildung 7: Pferdekoppel und Stallungen im Osten des Vorhabenbereichs



Abbildung 8: Apfelbaum in der Mitte des Vorhabenbereichs mit angebrachtem Nistkasten

*Vorgehensweise
der Untersuchung*

Die Übersichtsbegehung im Plangebiet zur Einschätzung des Habitatpotenzials für geschützte Arten, erfolgte am 23.08.2016.

Hierbei wurde auf Nachweise, die Hinweise auf ein Vorkommen geschützter Arten geben sowie auf Strukturen, die geeignete Lebensräume für die unterschiedlichen Artengruppen bilden, geachtet.

Die umgebenden Gebäude wurden mittels Sichtkontrolle unter Einsatz eines Fernglases auf ein Vorkommen besetzter oder bereits verlassener Nester hin untersucht. Ebenfalls wurde auf Spuren (Kot und Fettspuren) an den Hauswänden geachtet, die Hinweise auf ein Vorkommen von Gebäude bewohnenden Fledermausarten geben, geachtet. Der Apfelbaum wurde auf Baumhöhlen kontrolliert.

Zusätzlich wurden Nachweise von Vögeln, die im Rahmen der Begehung erfolgten dokumentiert.

4 Ergebnisse der Geländebegehung und Auswahl potenziell vorkommender Arten

4.1 Europäische Vogelarten

Entsprechend der Gebietsstruktur und Nutzung sowie der Habitatansprüche potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten kann aufgrund fehlender wiederholt genutzter natürlicher Neststandorte, insbesondere Horste von Greifvögeln oder Eulen, die über die aktuelle Brutperiode hinaus eine Bedeutung haben, sowie ein Brutvorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Zudem können aktiv genutzte Vogelnester in Anbetracht der weit fortgeschrittenen Brutzeit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Während der Begehung konnten über der Fettwiese nahrungssuchende Mehlschwalben nachgewiesen werden. Diese können potenziell in den östlich gelegenen Pferdeställen brüten. Ein Nachweis solcher Brutstätten war aufgrund der nicht Begehrbarkeit der Pferdeställe nicht möglich.

Der Apfelbaum, der mittig auf der Wiese steht, weist keine Baunhöhlen auf. Allerdings befand sich im Kronenbereich ein Nistkasten, der zum Zeitpunkt der Untersuchung unbesetzt war. Aufgrund der fortgeschrittenen Brutzeit kann ein Besatz des Nistkastens zur Brutzeit nicht ausgeschlossen werden.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten sind Brutstätten von sogenannten „Allerweltsvogelarten“ wie z.B. Amsel (*Turdus merula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) oder Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) im Vorhabenbereich sowie dem nahen Umfeld nicht sicher auszuschließen.

4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Säugetiere

Die umliegenden Gebäude im Osten sowie die Pferdeställe bieten potenzielle Quartiere für Gebäude bewohnende Fledermausarten. Die Art des Quartiers (Zwischen-, Wochenstuben-, Winterquartier) war aufgrund der Entfernung (Sichtkontrolle mit Fernglas) und der fehlenden Untersuchung des Gebäudes nicht zu definieren.

Aufgrund fehlender Höhlenbäume kann ein Vorkommen von Baumhöhlen bewohnende Fledermaus-Arten ausgeschlossen werden.

Die Freifläche im Plangebiet weist die Funktion eines Jagdhabitats auf, allerdings von untergeordneter Bedeutung, da im nahen und weiten Umfeld weitaus bessere Strukturen vorhanden sind. Die Gehölze entlang des Fluss Neumagen bieten eine potenzielle Leitstruktur für Fledermausarten (z.B. Teich- oder Wasserfledermaus), die sehr strukturgebunden in ihre Nahrungshabitate (große Gewässer und Flüsse) fliegen.

Ein Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Säuger wird aufgrund der fehlenden Strukturen im Plangebiet sowie die siedlungsgeprägten Störeinflüsse mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen.

Reptilien

Entlang des Flussverlaufs finden sich Strukturen, die potenzielle Lebensräume für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bieten.

Ein Vorkommen weiterer Reptilienarten kann aufgrund der Habitatausstattung und der Lebensraumsprüche der Arten ausgeschlossen werden.

Amphibien

Das Fließgewässer bietet ein potenzielles Laichhabitat für den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*). Adulte Feuersalamander haben einen kleinen Aktionsradius. Ausbreitungen in neue Gebiete erfolgen in der Regel über Verdriftung der Larven. Aufgrund aktueller Funde aus dem Jahr 2016 zwischen Staufen und Münstertal (Abb. 9) kann ein Vorkommen nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zwar ist der Feuersalamander keine Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie, aber eine Art des Ziel-Arten-Konzepts Baden-Württembergs. Zudem werden die Bestände durch den aufkommenden Chitrid-Pils drastisch dezimiert. Aufgrund dessen, und der aktuellen Funde in diesem Gebiet, wird der Feuersalamander mit in die Betrachtung aufgenommen.

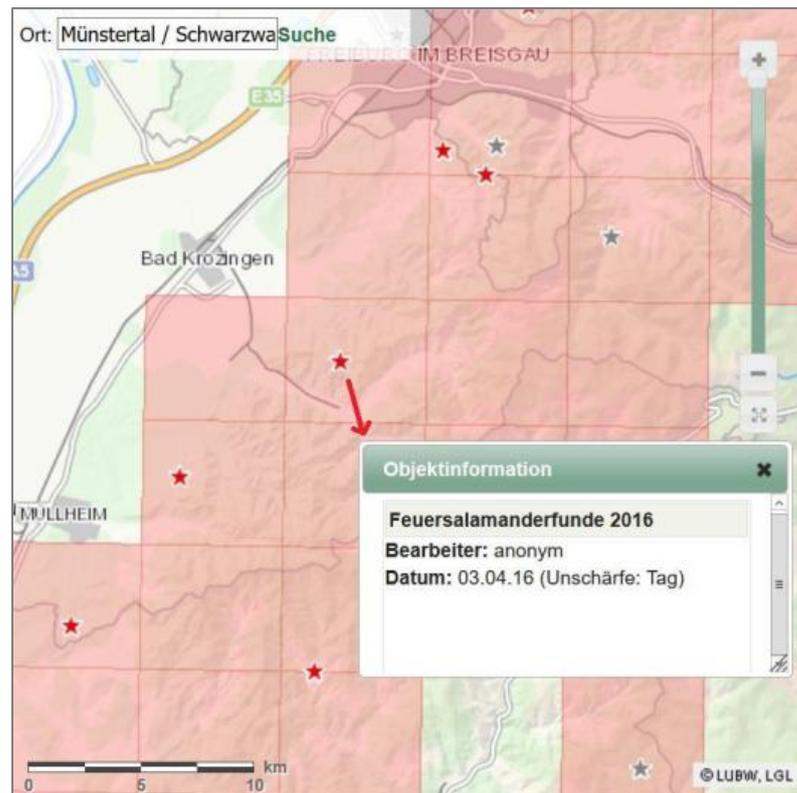


Abbildung 9: Grobe Lage des Salamander-Funds aus dem Jahr 2016

Ein Vorkommen weiterer Amphibienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie kann aufgrund fehlender Laichgewässer und geeigneter Landlebensräume ausgeschlossen werden.

Libellen

Die Ansprüche der in Baden-Württemberg 5 vorkommenden Libellenarten sind sehr speziell und auf wenige Bereiche beschränkt. Aufgrund fehlender Nachweise im Vorhabenbereich sowie fehlender großer Fließgewässer, kann ein Vorkommen der in Anhang IV FFH-Richtlinie vorkommenden Libellenarten ausgeschlossen werden.

Käfer

Der große Anteil der Arten (Alpenbock, Eremit, Heldbock) lebt in Laubwäldern mit einem hohen Totholzanteil. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer kommt in Stillgewässern vor. Aufgrund fehlender Lebensraumbestandteile im Vorhabenbereich kann ein Vorkommen der Käfer ausgeschlossen werden.

<i>Schmetterlinge</i>	Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs in Zusammenhang mit den Lebensraumsprüchen und nachgewiesenen Verbreitungen der in Baden-Württemberg geschützten Schmetterlingsarten, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
<i>Weichtiere</i>	Aufgrund fehlender Nachweise der Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) und Zierlichen Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) im Vorhabenbereich, kann ein Vorkommen dieser beiden Arten ausgeschlossen werden.
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>	<p>Aufgrund der Lebensraumsprüche der einzelnen in Baden-Württemberg vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen sowie den Habitatausstattungen im Vorhabenbereich, kann ein Vorkommen dieser Arten, bis auf den Europäischen Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>) ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Vorkommen des Europäischen Dünnfarn ist im FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ nachgewiesen und wird deshalb im Auwaldstreifen entlang des Neumagen vermutet.</p>
<i>Prüfung der Wirkfaktoren</i>	<p>Entsprechend des in Kapitel 1 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Arten und Artengruppen sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen von Arten einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt dementsprechend eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der Arten andererseits (z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums weisen insbesondere folgende Wirkungen eine mögliche Bedeutung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • baubedingte Störungen durch Licht, Lärm, Vibration und menschliche Anwesenheit

5 Relevanzprüfung

<i>Vorgehensweise</i>	<p>Bezüglich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse kann im Rahmen einer Relevanzprüfung ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG überprüft werden. Bei beiden Arten ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt werden oder eine Zerstörung durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass es nach Umsetzung dieser Maßnahmen, zu keiner Tötung von Individuen kommt. Aufgrund dessen sind keine tiefer gehenden Untersuchungen dieser beiden Artengruppen nötig.</p> <p>Für die übrigen Artengruppen des Anhangs IV FFH-Richtlinie müssen tiefer gehende Untersuchungen erfolgen um eine aussagekräftige Beurteilung treffen zu können (s. Kap. 6).</p>
-----------------------	--

5.1 Europäische Vogelarten

Da sämtliche europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, ist diese Artengruppe grundsätzlich relevant.

Aufgrund der oben genannten Faktoren sind vorwiegend allgemein verbreitete, anspruchslose und anpassungsfähige Vogelarten der Siedlungsbereiche zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Arten nach Abschluss der Bauarbeiten im Plangebiet wieder ansiedeln bzw. das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Zudem sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten und auch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewährleistet. Ein Beispiel hierfür ist der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*).

Während der Begehung konnten nahrungssuchende Mehlschwalben nachgewiesen werden. Der Vorhabensbereich stellt eine von vielen Nahrungsflächen dar. Weitere befinden sich im nahen und weiten Umfeld, somit ist diese Fläche nicht von essenzieller Bedeutung.

Die artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Avifauna bezieht sich demnach einerseits auf alle Arten der Roten Liste (Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2014, Hrsg. LUBW) die aufgrund ihrer Ökologie potenziell im Plangebiet vorkommen können und andererseits auf die Nachweise, die während der Geländebegehung erfolgten. Hierbei ist allerdings die weit fortgeschrittene Brutzeit zu beachten und dass es sich bei den Nachweisen um reine Zufallsfunde handelt. Dabei handelt es sich um die Gruppen der Gehölz-, Gebüsch- und Gebäudebrüter. Nach den Ergebnissen der Geländebegehung konnten im Umfeld Haussperlinge sowie Hausrotschwänze festgestellt werden. Da der Haussperling sowie der Hausrotschwanz typische Gebäude bewohnende Art sind und wahrscheinlich in/an den umgebenden Gebäuden brüten, nutzen diese Arten das Plangebiet wahrscheinlich als Nahrungshabitat. Im Rahmen der Planung werden die Gebäude nicht in Anspruch genommen.

Hinweise auf ein Vorkommen anderer siedlungstypischer – und gleichzeitig bedeutsamer – Vogelarten haben sich während der Begehung nicht ergeben. Dies gilt insbesondere für die Arten Schleiereule, Turmfalke und Mauer-/Alpensegler. Aufgrund von gleichwertigen und weitaus besser ausgebildeten Strukturen im nahen und weiten Umfeld, stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat für den Haussperling und den Hausrotschwanz dar.

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot § 44 Abs. 1
Nr. 1

Vögel und insbesondere deren Brut sind durch Fällung der Bäume und Rodung der Gehölze gefährdet, bei denen Nester, bebrütete Eier und nicht flügge Jungvögel zerstört bzw. getötet werden können.

Um eine Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden muss der Beginn der Bauaufreimung sowie die Fällung der Bäume und die Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres, stattfinden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2

Zeitliche Abweichungen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde und nach fachlicher Begründung eines Experten (z.B. definitiver Ausschluss der relevanten Faktoren in den beanspruchten Strukturen) abzustimmen.

Mögliche Störfunktionen im Zusammenhang mit den geplanten Bauarbeiten sind Lärm, Licht, Schadstoffemissionen sowie menschliche Anwesenheit und Vibration durch Fahrzeugbewegungen. Nach Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Störungen über das aktuell wirksame Maß im Siedlungsbereich hinaus, nicht zu rechnen.

Der Vorhabenbereich selber ist durch die umgebenden Siedlungsstrukturen, die stark frequentierten Straßen sowie des Pferdestalls geprägt, sodass die in diesem Bereich vorkommenden Vogelarten an Störungen angepasst sind. Während der Bauarbeiten können Störungen auch für die hier vorkommenden störungstoleranten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die Störungen sind jedoch nicht erheblich, d.h. erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu erwarten.

Es kann zu einer artenschutzrechtlichen relevanten Störung von Brutvögeln während der Bauarbeiten kommen, wenn im Umfeld von Niststandorten während der Brutzeit Bauarbeiten erfolgen sowie Bäume gefällt und Gehölze gerodet werden. Um diese zu vermeiden müssen die Baufeldfreimachung, die Fällung der Bäume sowie die Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres) stattfinden. Abweichungen von den zeitlichen Vorgaben sind nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss von Bruten in den beanspruchten Strukturen) durch eine Fachperson und mit Abstimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3

Durch die Baufeldfreimachung sowie die Fällung der Bäume und Rodung der Gehölze kommt es zu einer Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölz- und Gebüschbrütern (z.B. Meise, Zaunkönig). In Bezug auf diese Arten sind adäquate Ausweichhabitate im nahen und weiten Umfeld ausreichend vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Ruhe- und Reproduktionsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Es wird davon ausgegangen, dass der potenzielle Verlust einzelner Niststandorte den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eingriffe in diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres erfolgen. Abweichungen von den zeitlichen Vorgaben sind nach fachlicher Begründung (z.B. vor Beginn der Arbeiten sowie Fällung der Bäume und Rodung der Gehölze definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Zudem muss der Nistkasten, der an dem mittig stehenden Apfelbaum befestigt ist, an anderer Stelle wieder angebracht werden.

5.2 Fledermäuse

Entsprechend der Habitatansprüche der verschiedenen Arten in Verbindung mit der Lage und Struktur des Plangebietes ergibt sich für die einzelnen Fledermausarten folgendes Habitatpotenzial. In Bezug auf die baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten (z.B. Wasserfledermaus, Großer Abendsegler) sind aufgrund fehlender Nachweise von Baumhöhlen ein Vorkommen von Baumhöhlen bewohnenden Arten auszuschließen. Für die siedlungstypischen Arten wie z.B. die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) besteht Quartierpotenzial in den umgebenden Gebäuden, die durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden. Das Planungsgebiet kann potenziell eine Funktion als Jagdhabitat haben, jedoch von untergeordneter Bedeutung. Essenzielle Strukturen bietet der südlich verlaufende Fluss Neumagen. Dieser stellt eine potenzielle Leitstruktur v.a. für die Arten Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) in ihre Jagdhabitate (große Fließgewässer) dar.

Ein Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Säuger wird aufgrund der fehlenden Strukturen im Plangebiet sowie die siedlungsgeprägten Störeinflüsse mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1

Dadurch, dass die umgebenden Gebäude durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden und der Tatsache, dass keine Baumhöhlen nachgewiesen wurden, kann eine Tötung von Individuen durch die Fällung der Bäume und Rodung der Gehölze, ausgeschlossen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bezüglich des potenziellen Vorkommens der siedlungstypischen Fledermausarten kann durch die Lage im Siedlungsbereich und die bereits vorhandenen Störfaktoren wie Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit eine Störung dieser Arten ausgeschlossen werden.

Angesichts der potenziell vorkommenden nicht siedlungstypischen Arten wie z.B. Wasser- oder Teichfledermaus sieht es wie folgt aus. Nach BMBVS (2011) sind die beiden Arten als stark Licht meidend eingestuft. Sie fliegen entlang von dichter Vegetation direkt über der Wasseroberfläche und nutzen Gewässerbegleitende Strukturen um in ihre Jagdhabitate zu gelangen. Der Fluss Neumagen, südlich angrenzend an den Vorhabenbereich, stellt potenziell eine solche Struktur dar. Um potenzielle Störungen zu vermeiden sollte auf eine Nachtbaustelle baubedingt verzichtet werden. Anlagenbedingt ist das Wohnheim so zu beleuchten, dass geringe Lichtmengen auf den Neumagen fallen (gezielte Ausrichtung der Beleuchtung auf das Wohnheim, geringe Streuung, geringe Anlockwirkung auf Insekten).

Bei Einhalten dieser Maßnahmen kann eine Störung der Arten ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3

Durch die Fällung der Bäume und Rodung der Gehölze werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen in Anspruch genommen. Die Gebäude in der Umgebung sind aus der Planung ausgeschlossen.

Somit kann ein Eintreten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6 Weiterer Untersuchungsbedarf

Reptilien

Entlang des Flussverlaufs finden sich Strukturen, die einen potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) darstellen. Da die Geländebegehung außerhalb des eigentlichen Erhebungszeitraums für die Art stattfand, müssen in der Vegetationsperiode 2017 drei bis vier Begehungen zwischen Mai und August (in Abhängigkeit von der Witterung) bezüglich der Zauneidechse erfolgen. Hierbei wird auf ein Vorkommen adulter und juveniler Tiere sowie Schlüpflinge geachtet. Geeignete Strukturen wie Totholz oder Steine werden umgedreht um nach Gelegen abgesucht.

Feuersalamander

Der Flussverlauf bietet ein potenzielles Laichhabitat für den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*). Aufgrund aktueller Funde aus dem Jahr 2016 zwischen Staufen und Münstertal sollten sechs Begehungen entlang des Flusses durchgeführt werden. Die Begehungen erfolgen, in Abhängigkeit von der Witterung, im September/Okttober sowie vor allem März/April, wenn die Temperaturen das erste Mal über 10-12°C gehen, zur Erfassung von adulten Tieren während der Laichplatzwanderung und zur Erfassung der Larven an den Laichplätzen, ab der Abenddämmerung. Idealerweise erfolgen die Begehungen wenn es tagsüber regnet bzw. geregnet hat. Hierfür wird das Gewässer abgeleuchtet und Strukturen wie Steine, Totholz etc. nach adulten Tieren abgesucht.

Europäischer Dünnfarn

Da entlang des Auwaldstreifens ein geeignetes Mikroklima vorliegt, wird ein Vorkommen im Plangebiet vermutet. Um ein Vorkommen im Plangebiet bestätigen oder ausschließen zu können, wird eine zusätzliche Begehung erforderlich. Diese kann im Rahmen anderer Kartierungen (Zauneidechse, Feuersalamander) erfolgen.

7 Fazit und Bewertung des Vorhabens

Fazit

Unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich mit Umfeld potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten sowie der Art des Vorhabens ist die Datenlage für eine Bewertung ausreichend.

Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten in Bezug auf die Avifauna, wird der Beginn der Baufeldfreimachung sowie die Fällung der Bäume auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres (außerhalb der Brutzeit der Vögel) festgelegt. Darüber hinaus muss der vorhandene Nistkasten im nahen Umfeld wieder angebracht werden.

Bezüglich der Fledermäuse muss die Planung der Beleuchtung beachtet werden (gezielte Ausrichtung der Beleuchtung, geringe Streuung, geringe Anlockung von Insekten). Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse wurden im Süden des Plangebiets, innerhalb des Auwaldstreifens und im Fluss selbst, gefun-

den. Aufgrund dieser potenziellen Strukturen müssen in der nächsten Vegetationsperiode 3 Begehungen zwischen Mai-August durchgeführt werden um ein Vorkommen der Zauneidechse ausschließen zu können.

Der Fluss Neumagen bietet ein potenzielles Laichhabitat für den Feuersalamander. Aufgrund aktueller Funde aus dem Jahr 2016 zwischen Stauten und Münstertal sollten sechs Begehungen entlang des Flusses durchgeführt werden. Die Begehungen erfolgen, in Abhängigkeit von der Witterung, im September/Oktobre sowie vor allem März/April, wenn die Temperaturen das erste Mal über 10-12°C gehen, zur Erfassung von adulten Tieren während der Laichplatzwanderung und zur Erfassung der Larven an den Laichplätzen, ab der Abenddämmerung. Idealerweise erfolgen die Begehungen wenn es tagsüber regnet bzw. geregnet hat. Hierfür wird das Gewässer abgeleuchtet und Strukturen wie Steine, Totholz etc. nach adulten Tieren abgesucht.

Von den streng geschützten Farn- und Blütenpflanzenarten ist im Plangebiet lediglich der Europäische Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) potenziell anzutreffen. Um ein Vorkommen dieser Art ausschließen zu können, muss zunächst eine weitere Begehung erfolgen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Käfer-, Libellenarten sowie Weichtiere ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Konsequenzen für das Bauvorhaben

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es für das Bauvorhaben zeitliche Einschränkungen für den Beginn der Baufeldfreimachung sowie die Rodung der Gehölze und Fällung der Bäume.

Sollten Nachweise der Zauneidechse, des Feuersalamanders sowie des Europäischen Dünnfarns erfolgen müssen weitere Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- oder CEF-Maßnahmen erfolgen.

Zudem darf in den Gehölzbestand am Neumagen (FFH-Gebiet) nicht eingegriffen werden.

Werden diese Forderungen eingehalten, kann eine Durchführung des geplanten Vorhabens erfolgen

Freiburg, den 07.11.2016

Christina Jaax, Diplom-Biogeographin
www.faktorgruen.de

Quellenverzeichnis

Garniel, A. & U. Mierwald (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

Kiel

Lambrecht, H. & J. Trautner (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004

Hannover, Filderstadt

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011):

Arbeitshilfe für Fledermäuse im Straßenverkehr

Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen

Bonn